

Geschäftsverteilungsplan des Bundesfinanzhofs für das Jahr 2001

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Sachliche Zuständigkeit der Senate	
I. Senat	30
II. Senat	30
III. Senat	30
IV. Senat	30
V. Senat	30
VI. Senat	30
VII. Senat	31
VIII. Senat	31
IX. Senat	31
X. Senat	31
XI. Senat	31
Großer Senat	32
Ergänzende Regelungen	
I. Übergreifende Zuständigkeiten	32
II. Abgrenzung der Zuständigkeit	32
III. AO 1977, RAO und FGO	33
IV. Übergangsregelungen	33
V. Anwendung des Geschäftsverteilungsplans	33
B. Besetzung der Senate mit Vertretungsregelung	
I. Senat	33
II. Senat	33
III. Senat	33
IV. Senat	33
V. Senat	33
VI. Senat	34
VII. Senat	34
VIII. Senat	34
IX. Senat	34
X. Senat	34
XI. Senat	34
Großer Senat	34
C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	35
D. Auflegung des Geschäftsverteilungsplans	35

A. Sachliche Zuständigkeit der Senate

I. Senat

1. Körperschaftsteuer und Feststellungen gemäß § 47 KStG.
2. Vergütungen von Körperschaftsteuer gemäß §§ 36b bis 36e EStG sowie Verwaltungsakte, zu denen Fragen der § 20 Abs. 1 Nr. 3 / § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG, § 5 Abs. 3 / § 12 UmwStG 1977, § 4 Abs. 5 / § 10 UmwStG 1995 streitig sind.
3. Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b, Abs. 2 AO 1977, betreffend
 - a) die Anwendung des Sechsten Teils des UmwStG 1977 (§§ 20 — 23), des Achten (§§ 20 — 23), des Zehnten (§ 25) und des Elften (§ 26 Abs. 2) Teils des UmwStG 1995,
 - b) die Anwendung des DMBilG,
 - c) den Verlustabzug für ausländische Einkünfte nach § 2a Abs. 3 und 4 EStG, § 2 AIG,
 - d) die beschränkte Steuerpflicht (einschließlich Fälle des § 1 Abs. 3 EStG), das Außensteuergesetz, die §§ 34c, 34d EStG und/oder die Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen,
 - e) Tarifvorschrift gemäß § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG, auch soweit daneben noch andere Fragen streitig sind.
4. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit Einkünften i. S. der Nummern 1, 2 und 3 Buchst. a bis d.
5. § 9 Nr. 7 und § 12 Abs. 3 Nr. 4 GewStG.
6. Einheitliche und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 5 AO 1977.
7. Steuerabzug vom Kapitalertrag (einschließlich Pauschsteuer gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer und Zinsabschlagsteuer) und Erstattung der Kapitalertragssteuer gemäß §§ 44b und 44c EStG.
8. Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50a EStG.
9. Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 18 AStG.
10. Kapitalverkehrsteuern.
11. Kirchensteuer, mit Ausnahme der Haftungsfälle, für die der VII. Senat zuständig ist.
12. Allgemeines Abgabenrecht, soweit eine Steuerstreitigkeit
 - a) die Auskunfterteilung nach Maßgabe eines Rechtshilfe-, Amtshilfe- oder Doppelbesteuerungsabkommens, des § 117 AO 1977 und/oder des EG-Amtshilfe-Gesetzes oder
 - b) die Weitergabe von Informationen an ausländische Behörden oder Gerichte oder deren Unterlassung betrifft.

II. Senat

1. Einheitsbewertung und Bodenschätzung.
2. Feststellung von Grundbesitzwerten.
3. Gesonderte Feststellung des Wertes der in § 11 Abs. 2 BewG bezeichneten Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften.
4. Erbschaft- und Schenkungsteuer.
5. Grunderwerbsteuer.
6. Vermögensteuer.
7. Gesonderte und einheitliche Feststellungen nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 AO 1977.
8. Grundsteuer.
9. Rennwett- und Lotteriesteuer.
10. Versicherungssteuer.
11. Feuerschutzsteuer.
12. Wechselsteuer.
13. Spielbankabgabe.
14. Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern.
15. Lastenausgleichsabgaben.

III. Senat

1. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 AO 1977, betreffend die Einkünfte aus Gewerbebetrieb natürlicher Personen mit den Anfangsbuchstaben S (ohne Sch), T bis Z, soweit nicht der IV. Senat (Nummer 1 Buchst. b der Zuständigkeit des IV. Senats) oder der VIII. Senat (Nummer 1 Buchst. a der Zuständigkeit des VIII. Senats) zuständig ist.
2. Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), betreffend
 - a) außergewöhnliche Belastungen,
 - b) Tariffragen (§§ 26 bis 26c EStG, § 32a EStG einschließlich Streitfragen zur verfassungswidrigen Übermaßbesteuerung), soweit die Streitsachen in den Kalenderjahren nach 1996 beim Bundesfinanzhof eingegangen sind, wenn nur diese Fragen streitig sind.
3. Arbeitnehmervergünstigungen nach dem BerlinFG.
4. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit Einkünften i. S. der Nummer 1.
5. Investitionszulagen.
6. Beförderungsteuer und Straßengüterverkehrssteuer.

IV. Senat

1. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 AO 1977, betreffend
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - b) Einkünfte aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung,
 - c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit natürlicher Personen mit den Anfangsbuchstaben A bis M.
2. Gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 AO 1977, betreffend
 - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb für Personengesellschaften mit den Anfangsbuchstaben A bis J,
 - b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung für alle Personengesellschaften,
 - c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit für die Personengesellschaften mit den Anfangsbuchstaben A bis M.
3. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit Einkünften i. S. der Nummer 1 Buchst. b und Nummer 2.
4. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit den Anfangsbuchstaben A bis M, bei denen die Abgrenzung zwischen Einkünften aus selbständiger Arbeit und Einkünften aus Gewerbebetrieb streitig ist.
5. Gesonderte Teilwertfeststellung gemäß § 55 Abs. 5 EStG i. V. m. § 179 Abs. 1 und 2 AO 1977.

V. Senat

Umsatzsteuer, mit Ausnahme der Nummern 1 Buchst. a, 3 Buchst. b, 5 beim VII. Senat und der Nummer 6 beim XI. Senat.

VI. Senat

1. Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), betreffend
 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, mit Ausnahme der Nummer 3 beim I. Senat, der Streitsachen, für die der IX. Senat zuständig ist, der Nummer 3 beim X. Senat und der Nummer 1 Buchst. d und Nummer 2 beim XI. Senat,
 - b) Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG,
 - c) Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit ausschließlich die Anwendbarkeit des § 46 EStG streitig ist,
 - d) §§ 31, 32 EStG und Kindergeld (§§ 62 bis 78 EStG),
 - e) Streitsachen betreffend Nummer 2 Buchst. b der Zuständigkeitsregelung für den III. Senat, soweit diese in den Kalenderjahren vor 1997 beim Bundesfinanzhof eingegangen sind.
2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer), mit Ausnahme der Nummer 3 Buchst. b beim VII. Senat.
3. Gesonderte Feststellung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
4. Bergmannsprämien.
5. Vermögenswirksame Leistungen und Steuerermäßigungen nach den Vermögensbildungsgesetzen.

VII. Senat

1. Zölle und Verbrauchsteuern (§ 10 Abs. 2 Satz 2 FGO) sowie Marktordnungssachen
 - a) Zölle, andere Einfuhr- und Ausfuhrabgaben (Art. 4 Nrn. 10 und 11 des Zollkodex) einschließlich der im Zusammenhang mit der Einfuhr anfallenden Einfuhrumsatzsteuer und besonderen Verbrauchsteuern, Zolltarif,
 - b) bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuern (Art. 108 Abs. 1 GG), soweit nicht unter die vorherige Regelung fallend sowie Finanzmonopole,
 - c) Marktordnungssachen (§ 34 MOG).
2. Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO).
3. Streitigkeiten aus dem allgemeinen Abgabenrecht und Prozeßrecht betreffend
 - a) Steuergeheimnis, wenn nur diese Frage streitig und nicht der I. Senat zuständig ist (Nummer 12 der Zuständigkeit des I. Senats),
 - b) Haftung für Kirchensteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuer, wenn diese nicht auf dem Einzelsteuergesetz beruht und Grund oder Höhe der Steuer nicht streitig ist,
 - c) Aufrechnung, Abtretung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis und Abrechnungsbescheide, wenn nicht zugleich die Steuerfestsetzung streitig ist und nicht der I. Senat zuständig ist (Nummer 2 der Zuständigkeit des I. Senats),
 - d) Verwaltungsakte wegen Zwangsmitteln (§ 328 AO 1977),
 - e) Vollstreckung einschließlich der Zwangsvollstreckung nach der ZPO, ohne Arrestanordnung und Arrestvollziehung, ferner ausgenommen die Aufteilung von Gesamtschulden,
 - f) Kostenansatz und Kostenfestsetzung für gerichtliche Verfahren, soweit nicht nur die Wertberechnung streitig ist, mit Ausnahme der Nichterhebung von Kosten gemäß § 8 GKG,
 - g) landesrechtlich geregelte Kosten.
4. Kraftfahrzeugsteuer.
5. Umsatzsteuer, wenn lediglich streitig ist, welcher Nummer des Zolltarifs ein Gegenstand zuzuordnen ist.
6. Streitigkeiten, die im Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt sind.

VIII. Senat

1. Einkommensteuer, betreffend
 - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb natürlicher Personen nach § 17 EStG und gesonderte Feststellung dieser Einkünfte gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 AO 1977,
 - b) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - c) Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns.
2. Gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 AO 1977, betreffend
 - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb für Personengesellschaften mit den Anfangsbuchstaben K bis Z, soweit nicht der IV. Senat (Nummer 2 Buchst. b der Zuständigkeit des IV. Senats) zuständig ist,
 - b) Einkünfte aus Kapitalvermögen.
3. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit Einkünften i. S. der Nummer 2 Buchst. a.

IX. Senat

1. Einkommensteuer, betreffend
 - a) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (auch im Lohnsteuerermäßigungsverfahren, mit Ausnahme der Streitsachen, in denen ausschließlich die Anwendbarkeit des § 39a EStG streitig ist) einschließlich der Übergangsregelungen in § 52 Abs. 21 EStG und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 AO 1977, betreffend Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - b) den Vorkostenabzug gemäß § 10i EStG (auch im Lohnsteuerermäßigungsverfahren, mit Ausnahme der Streitsachen, in denen ausschließlich die Anwendbarkeit des § 39a EStG streitig ist).
2. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 AO 1977 betreffend sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 2 bis 4 EStG.
3. Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

X. Senat

1. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 AO 1977, betreffend Einkünfte aus Gewerbebetrieb natürlicher Personen mit den Anfangsbuchstaben A bis K, soweit nicht der IV. Senat (Nummer 1 Buchst. b der Zuständigkeit des IV. Senats) oder der VIII. Senat (Nummer 1 Buchst. a der Zuständigkeit des VIII. Senats) zuständig ist.
2. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 AO 1977 betreffend sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 EStG.
3. Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), betreffend
 - a) Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG, mit Ausnahme von Streitigkeiten, die nur Tarifvorschriften der §§ 32 bis 32b EStG betreffen,
 - b) Abzugsbeträge wie Sonderausgaben (einschließlich gesonderter Feststellungen) gemäß §§ 10e bis 10h EStG, § 7 FördG,
 - c) Steuerermäßigung gemäß § 34f EStG mit Ausnahme von Streitigkeiten, die nur Tarifvorschriften der §§ 32 bis 32b EStG betreffen.
4. Steuerermäßigung gemäß §§ 15, 17 BerlinFG, wenn nur diese streitig ist.
5. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit Einkünften i. S. der Nummer 1.
6. Wohnungsbau-Prämien.
7. Spar-Prämien.

XI. Senat

1. Einkommensteuer, betreffend
 - a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb natürlicher Personen und gesonderte Feststellung dieser Einkünfte gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 AO 1977 für Personen mit den Anfangsbuchstaben L bis R und Sch, soweit nicht der IV. Senat (Nummer 1 Buchst. b der Zuständigkeit des IV. Senats) oder der VIII. Senat (Nummer 1 Buchst. a der Zuständigkeit des VIII. Senats) zuständig ist,
 - b) Verlustabzug und gesonderte Feststellung des Verlustabzugs, wenn Fragen des § 10d EStG streitig sind,
 - c) beschränkter Verlustausgleich gemäß § 2 Abs. 3 EStG ab Veranlagungszeitraum 1999, wenn Fragen des § 2 Abs. 3 EStG streitig sind,
 - d) Abfindungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 9 EStG) und Entschädigungen i. S. von § 24 Nr. 1 EStG bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Lohnsteuer), auch soweit daneben noch andere Fragen streitig sind, mit Ausnahme der Zuständigkeit des I. Senats nach Nummer 3,
 - e) sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1a EStG.
2. Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) betreffend
 - a) Sonderausgaben gemäß §§ 10, 10b, 10c EStG, mit Ausnahme von Streitigkeiten, die nur § 10 Abs. 1 Nr. 1a oder Nr. 7 EStG oder nur Tarifvorschriften der §§ 32 bis 32b EStG betreffen,
 - b) Steuerermäßigung gemäß § 34g EStG mit Ausnahme von Streitigkeiten, die nur Tarifvorschriften der §§ 32 bis 32b EStG betreffen.
3. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit Einkünften i. S. der Nummer 1 Buchst. a.
4. Einkommensteuer und gesonderte Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b, Abs. 2 AO 1977, betreffend Einkünfte aus selbständiger Arbeit natürlicher Personen und von Personengesellschaften mit den Anfangsbuchstaben N bis Z.
5. Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen mit den Anfangsbuchstaben N bis Z, bei denen die Abgrenzung zwischen Einkünften aus selbständiger Arbeit und Einkünften aus Gewerbebetrieb streitig ist.
6. Umsatzsteuer, mit Ausnahme der Nummern 1 Buchst. a, 3 Buchst. b und 5 beim VII. Senat von Steuerpflichtigen mit den Anfangsbuchstaben T bis Z, soweit die Streitsachen in den Kalenderjahren bis 1997 beim Bundesfinanzhof eingegangen sind und soweit nicht (auch) Fragen des BerlinFG streitig sind.

Großer Senat

Fälle des § 11 Abs. 2 und 4 sowie des § 184 Abs. 2 Nr. 5 FGO.

Ergänzende Regelungen

I. Übergreifende Zuständigkeiten

1. Ist eine Entscheidung zu mehreren Steuern und/oder Steuerfestsetzungen und/oder gesonderten Feststellungen angefochten, welche nach den vorstehenden Regeln in die Zuständigkeit mehrerer Senate fällt, ist zunächst der Senat zuständig, in dessen Aufgabengebiet die Sache mit dem höchsten Streitwert fällt. Sind Schätzungen der Umsätze und der Einkünfte zugleich angegriffen, tritt an Stelle des V. bzw. des XI. Senats zunächst der I., III., IV., VIII., IX., X. oder XI. Senat.
2. Der gemäß Nummer 1 zuständige Senat ist allgemein zuständig für diejenigen Entscheidungen und Verfahrensmaßnahmen, welche aus prozessrechtlichen Gründen nur einheitlich ergehen können, insbesondere für
 - a) die Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig,
 - b) die Zwischenentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels,
 - c) die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist oder der Revisionsbegründungsfrist,
 - d) aufhebende Urteile gemäß § 119 FGO, sofern die Rüge das Urteil im Ganzen erfasst,
 - e) die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage, sofern diese einheitlich erhoben war, sowie im Falle des Artikels 3 § 1 VGFGentlG (ab 1. Januar 1993: § 62 Abs. 3 Satz 3 FGO),
 - f) die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist.
3. Bei der Zuständigkeit gemäß Nummer 1 verbleibt es, wenn zu den mehreren Steuern oder Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen nur solche Rechtsfragen streitig sind, die einheitlich zu entscheiden sind, oder im Fall der Nummer 1 Satz 2 außer der Schätzung keine andere umsatzsteuerliche Rechtsfrage streitig ist, oder zu der nicht in der allgemeinen Zuständigkeit des gemäß Nummer 1 zuständigen Senats liegenden Steuer nur unzulässige Verfahrensrügen erhoben worden sind.
4. Ist der Rechtsstreit nicht auf Grund einer Entscheidung gemäß der Nummer 2 abgeschlossen und sind die Voraussetzungen übergreifender Zuständigkeit gemäß der Nummer 3 nicht erfüllt, wird durch die Trennung der Verfahren jeweils die Zuständigkeit des nach den allgemeinen Regeln der Geschäftsverteilung zuständigen Senats begründet und entfällt die Zuständigkeit gemäß den Nummern 1 und 2.
5. Für Anträge auf Prozesskostenhilfe zur künftigen Einlegung eines Rechtsmittels oder vor Begründung der Revision verbleibt es bei der Regelung der Nummer 1. Die Regelung der Nummer 4 greift erst ein, wenn nach Antragstellung die Revision zulässig eingelegt und begründet oder die Beschwerde zulässig eingelegt worden ist und die Verfahren zur Hauptsache getrennt worden sind.
6. Sind mehrere Entscheidungen angefochten, die denselben Steuerpflichtigen betreffen, sind aber zu den mehreren Steuern oder Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen nur materielle Rechtsfragen streitig, über die bei Zulässigkeit des Rechtsmittels einheitlich entschieden werden muss, ist der in Nummer 1 Satz 1 bezeichnete Senat zuständig. Der gemäß Nummer 1 Satz 2 i.V.m. den allgemeinen Regeln der Geschäftsverteilung zuständige Senat ist auch für die Umsatzsteuer zuständig, wenn dem einen angefochtenen Urteil eine Schätzung der Einkünfte, dem anderen eine Schätzung der Umsätze zugrunde liegt, mit beiden Rechtsmitteln die Schätzungen angegriffen wurden, und über keine andere umsatzsteuerrechtliche Frage zu entscheiden ist.
7. Die Zuständigkeit der einzelnen Senate für die ihnen geschäftsverteilungsmäßig zugewiesenen Rechtsgebiete wird nur dann begründet, wenn diese Rechtsgebiete streitig sind.

II. Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem I., III., IV., V., VI., VIII., IX., X. und XI. Senat

1. Vorbehaltlich der Zuständigkeit des I. Senats gemäß Teil A Nrn. 2 und 3 Buchst. a bis e und des XI. Senats gemäß Teil A Nr. 1 Buchst. d besteht bei Streitigkeiten mit mehreren Streitpunkten folgende Zuständigkeitsrangfolge (entsprechend der Reihenfolge):
Betrifft ein Streitpunkt
 - a) die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung, ist der IV. Senat,
 - b) die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, ist der IV. oder XI. Senat,
 - c) die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, ist der I., III., IV., VIII., X. oder XI. Senat,
 - d) die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns, ist der VIII. Senat,
 - e) die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einschließlich der Übergangsregelungen in § 52 Abs. 21 EStG, die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 2 bis 4 EStG, die Eigenheimzulage oder den Vorkostenabzug nach § 10i EStG, ist der IX. Senat,
 - f) die sonstigen Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 EStG, die Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG, die Abzugsbeträge wie Sonderausgaben gemäß §§ 10e bis 10h EStG, § 7 FördG oder die Steuerermäßigung gemäß § 34f EStG, §§ 16, 17 BerlinFG, ist der X. Senat,
 - g) die Einkünfte nach § 22 Nr. 1a EStG, die Sonderausgaben gemäß § 10 (mit Ausnahme des Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 7), §§ 10b, 10c EStG, den Verlustabzug nach § 10d EStG, den beschränkten Verlustausgleich ab Veranlagungszeitraum 1999 gemäß § 2 Abs. 3 EStG oder die Steuerermäßigung gemäß § 34g EStG, ist der XI. Senat zuständig.
2. Ist streitig, ob Einkünfte oder Ausgaben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, den Einkünften aus gewerblicher Tierhaltung oder gewerblicher Tierzucht oder den Einkünften aus selbständiger Arbeit zuzurechnen sind, ist der IV. oder XI. Senat zuständig. Ist die Art der Einkünfte oder die Art der Ausgaben bei den anderen Einkunftsarten streitig, richtet sich die Zuständigkeit nach der positiven Sachentscheidung der Vorinstanz. Hat diese über die Art der Einkünfte oder die Art der Ausgaben nicht entschieden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Entscheidung der Behörde.
3. Ergibt sich die Zuständigkeit weder nach den Zuständigkeitsregelungen für Einkommensteuer bei dem I., III., IV., VI., VIII., IX., X. oder XI. Senat, noch nach den vorstehenden Ausnahme- und Abgrenzungsregelungen, so ist der Senat zuständig, in dessen Aufgabengebiet die überwiegenden streitbefangenen Einkünfte fallen.
4. Sofern die Geschäftsverteilung in Fällen der gesonderten Feststellung i. S. von § 180 Abs. 1 und 2 AO 1977 bzw. bei der Umsatzsteuer eine buchstabenmäßige Abgrenzung vorsieht, wird sie wie folgt vorgenommen:
 - a) Trägt die Firmenbezeichnung Familiennamen, so ist immer der erste Buchstabe des ersten Familiennamens maßgebend,
 - b) in den übrigen Fällen ist immer der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung maßgebend.
5. Sofern die Geschäftsverteilung eine buchstabenmäßige Abgrenzung vorsieht, gilt folgendes:
 - a) In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige verstorben oder in Konkurs gefallen ist oder einen Steuererstattungsanspruch abgetreten hat, richtet sich die Zuständigkeit nach dessen Familiennamen / Firmenbezeichnung und dessen Verhältnissen (vgl. Nummer 3).
 - b) Bei Ehegatten, die Doppelnamen führen oder von denen einer einen Doppelnamen führt bzw. die ihren jeweiligen Geburtsnamen nach der Eheschließung beibehalten und keinen gemeinsamen Ehenamen führen, ist grundsätzlich der Name des Ehegatten maßgeblich, der die streitigen Einkünfte erzielt hat, d. h. bei Doppelnamen der erste des Doppelnamens. Haben beide Ehegatten streitige Einkünfte erzielt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Ehegatten, dessen Anfangsbuchstabe in der Reihenfolge des Alphabets als früherer genannt ist.

6. In Haftungsfällen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Steuerschuldners, in dessen Person die Steueransprüche entstanden sind.

**III. Abgabenordnung 1977 (AO 1977),
Reichsabgabenordnung und Finanzgerichtsordnung (FGO)
— einschließlich der jeweiligen Nebengesetze —**

1. Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen betreffen auch alle Nebenverfahren, z. B. die Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde und den vorläufigen Rechtsschutz (§§ 69, 114 FGO) und auch solche Verfahren, die sich zwar aus dem Hauptverfahren ergeben, mit diesem aber in keinem sachlichen Zusammenhang stehen (z. B. wegen Ordnungsgeld gegen nicht erschienene Zeugen).
2. Vorbehaltlich der Zuständigkeit des VII. Senats (Nummer 3 der Zuständigkeit des VII. Senats) entscheiden grundsätzlich die Fachsenate über Fragen der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Das gilt auch für Streitsachen über Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen und die Streitwertfestsetzung.
3. Streitsachen über die Anordnung und Durchführung einer
 - a) überwiegend Veranlagungssteuern umfassenden Betriebsprüfung bzw. Außenprüfung (§§ 193 ff. AO 1977) entscheidet der zuständige Ertragsteuersenat,
 - b) eine einzelne Steuerart betreffende Prüfung in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nummer 2 der für die jeweilige Steuerart zuständige Fachsenat.

IV. Übergangsregelungen

1. Anhängige Streitsachen gehen von dem bisher zuständigen Senat auf den auf Grund der Änderung des Geschäftsverteilungsplans neu zuständig gewordenen Senat in der Verfahrenslage über, in der sie sich befinden. Nach Gerichtsbescheid, Mitteilung nach Art. 1 Nr. 7 BFHEntIG (ab 1. Januar 2001: § 126a FGO), mündlicher Verhandlung, Vorlage an den Großen Senat, den Gemeinsamen Senat, das Bundesverfassungsgericht oder den Europäischen Gerichtshof tritt keine Änderung der Zuständigkeit mehr ein, es sei denn, der Senat verliert die Zuständigkeit für diesen Rechtsbereich insgesamt.
2. Soweit sich Zuständigkeitsregelungen auf z. Z. geltende Gesetzesvorschriften beziehen, gelten sie auch für die entsprechenden Vorschriften in früher geltenden Gesetzen, wenn in Streitsachen das frühere Recht maßgebend ist.

V. Anwendung des Geschäftsverteilungsplans

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Senaten über Fragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

B. Besetzung der Senate mit Vertretungsregelung

I. Senat

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Wassermeyer
- Regelmäßiger Vertreter:
Richter am Bundesfinanzhof **Hofmeister**
- Weitere Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Gosch**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Christiansen**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Buciek**
- Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Pezzer**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Hofmeister und Dr. Gosch
Richterin am Bundesfinanzhof **Heger**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Christiansen und Dr. Buciek

II. Senat

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Mößlang
- Regelmäßiger Vertreter:
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Schwakenberg**
- Weitere Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Sack**
Richter am Bundesfinanzhof **Viskorf**
Richter am Bundesfinanzhof **Kilches**
- Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof **Wendt**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Schwakenberg und Viskorf
Richter am Bundesfinanzhof **Ehehalt**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Sack und Kilches

III. Senat

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Sunder-Plassmann
- Regelmäßiger Vertreter:
Richter am Bundesfinanzhof **Steinhauff**
- Weitere Mitglieder:
Richterin am Bundesfinanzhof **Kaufmann**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Dürr**
Richterin am Bundesfinanzhof **Heger**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

- Richterin am Bundesfinanzhof **Schuster**
für den Richter bzw. die Richterin am Bundesfinanzhof
Steinhauff und Kaufmann
Richter am Bundesfinanzhof **Rüksen**
für den Richter bzw. die Richterin
am Bundesfinanzhof Dr. Dürr und Heger

IV. Senat

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Herden
- Regelmäßiger Vertreter:
Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Freiherr von Schönberg
- Weitere Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Kanzler**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Kempermann**
Richter am Bundesfinanzhof **Wendt**
- Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof **Brandt**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Freiherr von Schönberg und Wendt
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Wacker**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Kanzler und Dr. Kempermann

V. Senat

- Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Wagner**
- Regelmäßiger Vertreter:
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Birkenfeld**
- Weitere Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Klenk**
Richterin am Bundesfinanzhof **Dr. Martin**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Lange**
- Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:
Richter am Bundesfinanzhof **Hutter**
für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Birkenfeld und Dr. Klenk
Richter am Bundesfinanzhof **Kilches**
für die Richterin bzw. den Richter am
Bundesfinanzhof
Dr. Martin und Dr. Lange

VI. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Drenseck

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Thomas**

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Gorski**

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Lang**

Richter am Bundesfinanzhof **Ehehalt**

Richter am Bundesfinanzhof **Greite**

Richter am Bundesfinanzhof **Pust**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **L. Fischer**

für die Richter am Bundesfinanzhof
Thomas, Ehehalt und Pust

Richter am Bundesfinanzhof **Thürmer**

für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Gorski, Dr. Lang und Greite

VII. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Hein

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Hohrmann**

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Müller-Eiselt**

Richter am Bundesfinanzhof **Rüsken**

Richterin am Bundesfinanzhof **Dr. Alber**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **von Eichborn**

für den Richter bzw. die Richterin am
Bundesfinanzhof Dr. Hohrmann und Dr. Alber

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Buciek**

für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Müller-Eiselt und Rüsken

VIII. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Herrmann

Regelmäßiger Vertreter:

Richterin am Bundesfinanzhof **Ruban**

Weitere Mitglieder:

Richterin am Bundesfinanzhof **Völlmeke**

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Gschwendtner**

Richter am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Dötsch**

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Wacker**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Christiansen**

für die Richterin bzw. den Richter am Bundesfinanzhof
Ruban und Dr. Wacker

Richter am Bundesfinanzhof **Steinhauff**

für die Richterin bzw. die Richter am
Bundesfinanzhof Völlmeke, Dr. Gschwendtner
und Prof. Dr. Dötsch

IX. Senat

Vorsitzender:

Vizepräsident des Bundesfinanzhofs **Spindler**

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Wolff-Diepenbrock**

Weitere Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Pezzer**

Richter am Bundesfinanzhof **Thürmer**

Richter am Bundesfinanzhof **L. Fischer**

Richter am Bundesfinanzhof **Mellinghoff**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Viskorf**

für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Wolff-Diepenbrock und Dr. Pezzer

Richter am Bundesfinanzhof **Pust**

für die Richter am Bundesfinanzhof
Thürmer, L. Fischer und Mellinghoff

X. Senat

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. P. Fischer

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **von Groll**

Weitere Mitglieder:

Richterin am Bundesfinanzhof **Boeker**

Richter am Bundesfinanzhof **Brandt**

Richterin am Bundesfinanzhof **Schuster**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Dürr**

für den Richter bzw. die Richterin am
Bundesfinanzhof von Groll und Boeker

Richterin am Bundesfinanzhof **Dr. Alber**

für den Richter bzw. die Richterin am Bundesfinanzhof
Brandt und Schuster

XI. Senat

Vorsitzende:

Präsidentin des Bundesfinanzhofs **Dr. Ebling**

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Weber-Grellet**

Weitere Mitglieder:

Richterin am Bundesfinanzhof **Dr. Ahmann**

Richter am Bundesfinanzhof **Hutter**

Richter am Bundesfinanzhof **von Eichborn**

Regelmäßige Vertreter der Mitglieder:

Richter am Bundesfinanzhof **Greite**

für die Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Weber-Grellet und Hutter

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Lange**

für die Richterin bzw. den Richter am
Bundesfinanzhof Dr. Ahmann und von Eichborn

Großer Senat

Vorsitzende:

Präsidentin des Bundesfinanzhofs **Dr. Ebling**

Vertreter:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Sunder-Plassmann

Mitglieder und Vertreter:

I. Senat: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Wassermeyer

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Gosch

II. Senat: Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Sack**

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Kilches

III. Senat: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Sunder-Plassmann

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Steinhauff

IV. Senat: Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Kempermann

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Kanzler

V. Senat: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Wagner

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Birkenfeld

VI. Senat: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Drenseck

Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Thomas

- VII. Senat: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Heitz
Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Hehrmann
- VIII. Senat: Richterin am Bundesfinanzhof **Kuban**
Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Geschwendtner
- IX. Senat: Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Pezzer**
Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Thürmer
- X. Senat: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. F. Fischer
Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
von **Gröll**
- XI. Senat: Präsidentin des Bundesfinanzhofs
Dr. Ebling
Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Weber-Grellet

Fallen ein Mitglied und sein Vertreter aus, so tritt ein anderes beisitzendes Mitglied des entsprechenden Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Großen Senat ein.

Anmerkungen

1. Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung desjenigen Senats vor, der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist.
2. Fehlt bei einem Senat mit mehr als fünf Mitgliedern bei einer Sitzung ein Richter, so tritt an seine Stelle der an sich für diese Sitzung nicht vorgesehene Richter. Fehlen bei einem Senat mit mehr als fünf Mitgliedern zwei Richter und ist dadurch der Senat unterbesetzt, so tritt der Vertreter des dienstältesten fehlenden Richters an dessen Stelle.
3. Im Falle der Verhinderung eines regelmäßigen Vertreters tritt der zweite für Mitglieder desselben Senats bestimmte regelmäßige Vertreter für ihn ein. Ein regelmäßiger Vertreter ist auch dann verhindert, wenn er von dem Senat, in dem er Mitglied ist, gleichzeitig zu einer Sitzung außerhalb des regelmäßigen Sitzungstages beansprucht wird. Im Falle der Verhinderung beider regelmäßiger Vertreter bestimmt die Präsidentin des Bundesfinanzhofs den dienstjüngsten, verfügbaren Richter zum Vertreter.
4. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Senats und dessen Vertretung durch den regelmäßigen Vertreter gilt dieser als fehlend.

C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes (2001/2002)

I. Mitglieder kraft Gesetzes:

1. Die Präsidentin des Bundesfinanzhofs
2. die Vorsitzenden der beteiligten Senate des Bundesfinanzhofs

Bei Verhinderung der Präsidentin tritt ihr Vertreter im Großen Senat, bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats sein Vertreter im Vorsitz an seine Stelle.

II. Mitglieder

durch Entsendung:

I. Senat:

Richter am Bundesfinanzhof **Hofmeister** Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Gosch**

II. Senat:

Richter am Bundesfinanzhof **Kilches** Richter am Bundesfinanzhof **Viskerof**

III. Senat:

Richterin am Bundesfinanzhof **Kaufmann** Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Dürr**

IV. Senat:

Richter am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Kanzler** Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Fehr. von Schönberg

V. Senat:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Birkenfeld** Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Klenk**

VI. Senat:

Richter am Bundesfinanzhof **Thomas** Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Lang**

VII. Senat:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Hohrmann** Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Müller-Eiselt

VIII. Senat:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Geschwendtner** Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Dötsch

IX. Senat:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Pezzer** Richter am Bundesfinanzhof **Thürmer**

X. Senat:

Richter am Bundesfinanzhof **von Gröll** Richterin am Bundesfinanzhof **Boeker**

XI. Senat:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Weber-Grellet, Hutter** Richterin am Bundesfinanzhof **Dr. Ahmann,**
Richter am Bundesfinanzhof **von Eichborn**

Großer Senat:

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Dreiseck** Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Prof. Dr. Wassermeyer

Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Sunder-Plassmann** Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
Dr. Hein

Ist auch der namentlich benannte Stellvertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Gemeinsamen Senat ein.

D. Auflegung des Geschäftsverteilungsplans

Der Geschäftsverteilungsplan liegt in der Präsidialgeschäftsstelle des Bundesfinanzhofs zur Einsichtnahme aus.